

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 15. November 1996

Datum	Inhalt	Seite
11. 11. 1996	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes 2210-1-1-K	447
23. 10. 1996	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-66-I	448
—	Berichtigung des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 2129-2-1-U	449
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-4-1-2-9-K	450

2210-1-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 11. November 1996

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 106 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 763), erhält folgende Fassung:

„³Neben dem Grundbeitrag kann für den Zuständigkeitsbereich einzelner Studentenwerke oder für Teile des Zuständigkeitsbereichs einzelner Studentenwerke ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden; die Höhe dieses zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung

des Studentenwerks mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studenten gegen ein Pauschalentgelt und wird im Benehmen mit dem betroffenen Studentenwerk vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung festgesetzt.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 11. November 1996

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1012-2-66-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 23. Oktober 1996

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen, Bezirk Niederbayern, und des Marktes Schierling, Landkreis Regensburg, Bezirk Oberpfalz

(1) In den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg werden aus dem Markt Schierling umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Inkofen	m ²
253/ 4	711
100/12	19.

(2) In den Markt Schierling werden aus dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Upfkofen	m ²
1794/ 1	44
1795/ 1	10
1707/ 1	7.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Straubing-Bogen und Regensburg sowie der Bezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 139 Gemarkung Upfkofen des Vermessungsamts Straubing und Nr. 138 Gemarkung Inkofen des Vermessungsamts Regensburg ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des gemeindefreien Gebiets Veldensteiner Forst, Landkreis Bayreuth, Bezirk Oberfranken, und des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz, Landkreis Nürnberger Land, Bezirk Mittelfranken

(1) In den Markt Neuhaus a. d. Pegnitz wird aus dem gemeindefreien Gebiet Veldensteiner Forst das Flurstück 222/2 der Gemarkung Veldensteiner Forst mit einer Fläche von 418 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Bayreuth und Nürnberger Land und der Bezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 54 Gemarkung Velden-

steiner Forst und Nr. 299 Gemarkung Höfen des Vermessungsamts Bayreuth ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, Bezirk Oberbayern, und der Stadt Greding, Landkreis Roth, Bezirk Mittelfranken

(1) In die Stadt Beilngries werden aus der Stadt Greding umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Landerzhofen	m ²
111/ 1	8
111/ 2	670
725/ 1	43.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Eichstätt und Roth sowie der Bezirke Oberbayern und Mittelfranken geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 49 Gemarkung Litterzhofen des Vermessungsamts Eichstätt und Nr. 90 Gemarkung Landerzhofen des Vermessungsamts Schwabach ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 23. Oktober 1996

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2129-2-1-U

Berichtigung

Das Bayerische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Inhaltsübersicht (Siebter Teil) muß die Überschrift von Art. 32 statt „Aufsicht“ richtig „Aufsicht **und Überwachung**“ heißen.
2. In Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 muß es statt „Dritte zu einer Handlung“ richtig „Dritte zu einer **Handhabung**“ heißen.
3. In Art. 7 Abs. 3 muß es statt „Deckung des Investitionsaufwands ihrer öffentlichen Entsorgungseinrichtungen“ richtig „Deckung des Investitionsaufwands **für ihre** öffentlichen Entsorgungseinrichtungen“ heißen.
4. In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 muß es statt „auf ihre Kosten zu rekultivieren und sonstige Vorkehrungen zu treffen“ richtig „auf ihre Kosten zu rekultivieren **oder** sonstige Vorkehrungen zu treffen“ heißen.
5. In Art. 23 Abs. 2 Satz 1 muß es statt „danach nur noch als Mustervorhaben gefördert“ richtig „danach **nur als** Mustervorhaben gefördert“ heißen.
6. Art. 27 wird wie folgt berichtigt:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 muß es statt „sowie den Abschluß und das Ergebnis dieser Maßnahmen“ richtig „sowie den Abschluß und das Ergebnis **solcher** Maßnahmen“ heißen.
 - b) In Absatz 3 muß es statt „Pflichten zur Ermittlung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten zur Abwehr von Gefahren“ richtig „Pflichten zur Ermittlung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten **und** zur Abwehr von Gefahren“ heißen.

München, den 15. Oktober 1996

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Im Auftrag

Dr. Engelhardt, Ministerialdirigent

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-9-K

**Rahmenstudienordnung
für den Fachhochschulstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen (RaStOWi)**

Vom 17. Juli 1996 (KWMBI I S. 319)

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 55,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134